



Verordnung der Stadt Trostberg
über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3

Verordnung über Parkgebühren

Die Stadt Trostberg erläßt aufgrund von § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl S. 786), folgende
Verordnung:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und diesen gleichgestellten öffentlichen Parkhäusern während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden dafür Gebühren (Parkgebühren) erhoben. Dies gilt nicht für eine Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

1. Die Parkgebühren betragen unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer für jedes abgestellte Fahrzeug
 - a) in den Parkräumen Hauptstraße, Marienplatz und Vormarkt 10 Cent je angefangene Parkeinheit; eine Parkeinheit umfaßt 12 Minuten.
 - b) in den übrigen Parkräumen 10 Cent je angefangene Parkeinheit; eine Parkeinheit umfaßt 20 Minuten.
2. Die Höchstparkzeit richtet sich nach den auf den Parküberwachungsvorrichtungen jeweils angegebenen Zeiten.
3. Die Gebühr ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.1981 außer Kraft.

Trostberg, 26.07.2001
Stadt Trostberg

Heinze
1. Bürgermeister